Kirchliches Verordnungs-Blatt

für bie

Lavanter Diöcese.

I. Befanntgabe der Ordinanden und der Ordinationstage pro 1871. II. Mittheilung des Decretes der s. Congreg. Rituum, betreffend den dem hl. Alphons Maria Liguori beigelegten Titel eines "Doctor ecclesiae." III. Mittheilung eines Reichskriegs-Ministerial-Erlasses, betreffend die Einführung der Militär-Matriten. IV. Mittheilung der Ministerial Berordnung, betreffend die Eheschließungen baben'scher Unterthanen in Oesterreich. V. Milbe Sammlung für die durch Feuer verunglückten Bewohner des Marktes Schrems. VI. Anempsehlung des Berkes: "Die wahre und falsche Unsehlbarkeit der Päpste" von Dr. Josef Fester, Bischof von St. Pölten, 3. Aussage.

I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854, Nr. 1922/3, und 31. Mai 1855, Nr. 1043/4, und in Gemäßheit der Anordnung des hl. Concils von Trient (sess. 23. cap. 5.) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Beihen zu befördernden f. b. Lavanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem, den Ordinariatstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Bolke von der Kanzel mit der Aufsorderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berusstreue Priester zu bitten, und Falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus dem IV. Jahrgange die Herren: Fraß Anton, geboren zu St. Ruprecht in W. B.; Getsch Franz, geb. zu St. Margarethen unter Bettau; Koroschak Jakob, geb. zu St. Georgen an der Stainz; Leber Franz, geb. zu Fraßlau; Napast Martin, geb. zu Zirkoviz; Rostacher Josef, geb. zu Bidem; Schuta Rupert, geb. zu St. Ruprecht in W. B.; Slekovez Matthäus, geb. zu Negau; Srabotnik Adolf, geb. zu Reichenburg.

Aus bem III. Jahrgange bie Herren: Jug Franz, geb. zu Winbisch-Landsberg; Rufovitsch Augustin, geb. zu St. Georgen bei Reichenegg; Runze Johann, geb. zu Luttenberg; Zanjkar Jakob, geb. zu St. Thomas bei Großsountag; Zisej Franz, geb. zu Gomilsko.

Die Ertheilung bes Subbiaconates findet am 19., jene bes Diaconates am 21. und jene bes Presbyterates am 23. Juli statt.

III.

Decretum Urbis et Orbis.

Inter eos qui fecerunt et docuerunt, quosque Dominus Noster Jesus Christus magnos fore vocavit in Regno Caelorum, merito recensendus est SANCTUS ALPHONSUS MARIA DE LIGORIO, Congregationis a Sanctissimo Redemptore Institutor et Sanctae Agathae Gothorum Episcopus. Hic virtutum omnium exempla faciens, veluti lucerna supra candelabrum posita omnibus Christifidelibus, qui in Domo Dei sunt, adeo illuxit ut jam inter cives Sanctorum et domesticos Dei fuerit relatus. Quod autem sancta operatione complevit, verbis etiam et scriptis docuit. Siquidem ipse errorum tenebras ab Incredulis et Jansenianis late diffusas doctis operibus maximeque Theologiae Moralis tractationibus dispulit atque dimovit. Obscura insuper dilucidavit, dubiaque declaravit, cum inter implexas Theologorum sive laxiores sive rigidiores sententias tutam straverit viam, per quam Chri-

Sererbung außer

stifidelium animarum moderatores inoffenso pede incedere possent. Simulque Immaculatae Deiparae Conceptionis et Summi Pontificis ex Cathedra docentis infallibilitatis doctrinas accurate illustravit ac strenue asseruit, quae postea aevo hoc nostro dogmaticae declaratae sunt. Scripturarum denique aenigmata reseravit tum in asceticis lucubrationibus, caelesti quadam suavitate refertis, tum in saluberrimo quodam Commentario, quo Psalmos et Cantica in Divino Officio a Clericis recitanda ad eorum pietatem fovendam et mentem erudiendam explanavit. Summam Alphonsi sapientiam jam demiratus fuerat Pius Septimus sa. me., eumque commendaverat quia voce et scriptis in media saeculi nocte errantibus viam justitiae ostendit, per quam possent de potestate tenebrarum transire in Dei lumen et regnum. Neque minore laude inusitatam vim, copiam, varietatemque doctrinae in libris ab ipso conscriptis prosequutus est alter Summus Pontifex Gregorius XVI. sa. me. in Litteris decretalibus, quibus Alphonso majores Caelitum honores tribuebantur.

Verum temporibus hisce nostris adeo sapientiam ejus enarrant gentes, et laudem ejus enuntiat Ecclesia, ut plurimi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, fere omnes totius Orbis Sacrorum Antistites, Supremi Religiosorum Ordinum Moderatores, insignium Academiarum Theologi, illustria Canonicorum Collegia, et docti ex omni coetu Viri supplices libellos Sanctissimo Domino Nostro Pio IX. Pontifici Maximo porrexerint, quibus communia exposuere vota, ut Sanctus Alphonsus Maria de Ligorio Doctoris Ecclesiae titulo honoribusque cohonestaretur. Sanctitas Sua, preces benigne excipiens, gravissimum hujusmodi negocium de more Sacrorum Rituum Congregationi expendendum commisit. Itaque in Ordinariis Comitiis ad Vaticanas Aedes infrascripta die collectis Eminentissimi et Reverendissimi Patres Cardinales sacris tuendis Ritibus praepositi, audita relatione Eminentissimi et Reverendissimi Cardinalis Constantini Patrizi Episcopi Ostiensis et Veliternensis, Sacri Collegii Decani, eidem S. Congregationi Praefecti, Causaeque Ponentis, consideratis Animadversionibus R. P. D. Petri Minetti Sanctae Fidei Promotoris, Patroni Causae responsis, nec non Theologorum pro veritate sententiis; omnibus denique severissimi hinc inde libratis, unanimi consensu rescribendum censuerunt: Consulendum Sanctissimo pro concessione seu declaratione et extensione ad universam Ecclesiam tituli Doctoris in honorem S. Alphonsi Mariae de Ligorio, cum Officio et Missa jam concessis, addito Credo, Antiphona ad Magnificat in utrisque Vesperis: O Doctor, ac Lectionibus I, Nocturni: Sapientiam, et VIII. Responsorio: In medio Ecclesiae. Die 11 Martii 1871.

Postmodum facta horum omnium et singulorum eidem Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IX. per infrascriptum ipsius S. Congregationis Secretarium fideli relatione, Sanctitas Sua S. Congregationis Rescriptum adprobavit et confirmavit; ac desuper Generale Decretum Urbis et Orbis expediri mandavit, die 23. iisdem mense et anno.

C. EP. OSTIEN. ET VELITERN. CARD. PATRIZI S. R. C. PRAEF.

Loco + Signi

D. BARTOLINI S. R. C. SECRETARIUS.

BHE.

Das hohe k. k. Ministerium für Eultus und Unterricht hat laut Mittheilung der hohen k. k. Statthalterei ddo. 18. April 1871, Nr. 4676, unterm 5. April 1871, Z. 2335, Nachstehendes erlassen:
"Bei der Ausführung der unter dem 8. Juli 1870, Z. 6246, Euerer Hochwohlgeboren mitgestheilten Rarichrift des k. k. Reichs-Priegsministeriums vom 26. Mai 1869, Z. 2014 Prass, betreffend die

theilten Borschrift bes k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 26. Mai 1869, Z. 2014 Praes., betreffend bie Führung ber Militär-Geburts- und Tauf-, Tramings- und Sterbebücher haben sich mehrere Zweisel ergeben.

Insbesondere ist die Frage aufgeworfen worden, ob die zum Zwecke der Cheschließung von den Ehewerbern beizubringenden Behelse in dem Falle, wenn ein zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständiger Bräntigam mit einer Civilbraut vor dem Pfarrer der letzteren die She schließt, von diesem oder von dem Militärpfarrer des Bräntigams in Ausbewahrung zu übernehmen seien.

Bur möglichsten Klarstellung bes in dieser Beziehung einzuhaltenden Borganges hat der §. 7 der oben bezogenen Borschrift durch die Circular-Berorduung des k.k. Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abth. 9, Nr. 6, Näherbestimmungen empfangen, nach welchen derselbe nunmehr so zu lauten hat:

"Die an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Trauungs- oder Heirats-Documente der Katholiken werden:

- 1. wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer ober Militär-Curaten (§. 4) vorgenommen wird, als Belegs- und Nachweis-Documente für den richtig eingehaltenen gesetzlichen Borgang, bei dem trauenden Militärpfarrer oder Militär-Curaten aufzubewahren;
- 2. wenn dieselbe aber in Folge einer Delegation, respective zugegangener Weisung burch einen Militär-Kaplan geschehen ist, mit dem Matrikel-Extracte an den zuständigen Militärpfarrer oder Militär-Curaten zur hinterlegung in dessen Archiv zu übermitteln sein;
- 3. gehören die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militär Seelsorgern ober einem Militär und einem Civil-Seelsorger) an, so werden die Trauungsacten bei dem Seelsorger beponirt, der die Trauung vorgenommen hat;
- 4. findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, bessen Jurisdiction weder der Bräntigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, so sind die Acten von
 jenem Seelsorger in Ausbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erflossen ist; dieser aber
 wird gehalten sein, in der bezüglichen Delegationsurfunde die Merkmale aller zur giltigen und ersaubten
 Eheschließung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden
 Seelsorger in seiner Matrikel ausgenommen werden können."

Bu ber in bem eben angeführten Bunkt 4 angebenteten Delegation ist hieramts bemerkt worben, baß in bem Falle, wenn ein ber militärgeistlichen Inrisdiction zustehender Bräutigam die She vor bem Pfarrer ber Civilbrant schließt, dies nach den bestehenden firchlichen und bürgerlichen Gesetzen in giltiger Beise geschehen könne, ohne daß der Pfarrer der Civilbrant hiezu eine Delegation von Seite des Militärseelsorgers des Bräutigams benöthiget.

Das k. k. Neichs-Ariegsministerium hat unterm 15. Februar 1871, Abthlg. 9, Nr. 6 dieser Aussicht beigestimmt, anbei aber es im Interesse der Evidenzhaltung der Militär-Sehen, und in Anbetracht bessen, daß der Civil-Seelsorger nicht immer im Stande sein dürste, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Traumugsbocumente in der Ordnung sind, und überdies dem Militär-Seelsorger des Bräntigams das Borrecht zur Vornahme der Traumug nicht abgesprochen werden kann, für angemessen erachtet, daß die bisherige Gepslogenheit, nach welcher es dem Militär-Seelsorger eines Bräntigams, welcher von dem Seelsorger der Civilbraut getrant zu werden wünscht, zusteht, mit dem Verkündschein auch den Entlaßsichein auszusolgen, auch fernerhin beibehalten werde, wenn gleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht.

Hiernach wird dem Militär-Seelsorger auch fortan obliegen, sich die volle Ueberzengung zu verschaffen, daß Seitens des Militär-Bräntigams kein Hinderniß der giltigen und erlaubten Eheschließung obwalte, weshalb der Civil-Seelsorger mit dem durch den Militär-Seelsorger nach Borschrift clausulirten Berkündschein zu begnügen, und lediglich darauf zu achten haben wird, daß auch Seitens der Civilbrant sämmtliche Erfordernisse der giltigen und erlandten Eheschließung nachgewiesen werden.

Da jedoch der vorerwähnte, von dem Militär-Seelsorger ausgestellte Entlaßschein nicht die Bebeutung einer Delegation des Civil-Seelsorgers der Braut zur Bornahme der Traming hat, sondern durch denselben blos die Sicherstellung der giltigen und erlaubten Cheschließung von Seite des Militär-Bräutigams bezweckt wird, so hat in einem solchen Falle bezüglich der Ausbewahrung der Tramingsbehelse die Anordnung des oben angesührten, durch die Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abthly. 9, Nr. 6 näher bestimmten Punktes 3 des §. 7 der Vorschrift vom 26. Mai 1869 in Anwendung zu kommen.

In Betreff des Nachweises der von Civil-Seelsorgern an Militär-Personen vollzogenen Functionen verfügte die Borschrift vom 26. Mai 1869 im §. 8, lit. b, daß, wenn der Fall einer Taufe, Beerdigung ober Trauung bei einer Militär-Person sich auswärts (b. i. an einem Orte, wo weber ein Militär-Pfarrer, noch ein Militär-Curat seinen Sit hat) ergeben hat, der Matrikel-Extract von dem betreffenden Truppenkörper (an den derselbe von dem Civil-Pfarrer, der die Function vorgenommen hat, gelangt ist) dem zuständigen Militär-Pfarrer zugemittelt werde. Und §. 19 der bezogenen Vorschrift verslangte, daß der Civil-Pfarrer die bei Militärpersonen in Garnisonen vorgekommenen Functionen in seiner Pfarr-Matrikel ersichtlich mache und die Matrikel-Extracte durch sein bischössliches Ordinariat im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Commandos dem betreffenden Truppenkörper zusende.

Durch die Circular-Berordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abths. 9, Nr. 6 ist bestimmt worden, daß in dem angeführten §. 19 der Borschrift vom 26. Mai 1869 die Worte "durch sein bischössliches Ordinariat" zu entfallen haben, wozu von Seite des t. k. Reichs-Kriegs-ministeriums unter dem 15. Februar 1871, Abths. 9, Nr. 6 bemerkt worden ist, daß dem Zwecke, um dessen Williar-Seelsorgern protofollirt werden, nur dann vollends entsprochen werden könne, wenn die Civil-Pfarrer, dann die Civil-Seelsorger der Heilanstalten angewiesen werden, über jeden vorsommenden Geburts-, Tranungs- und Todessall einer im Williar-Berbande stehenden Person, ohne Ausnahme, eine wortgetreue Matrifel-Abschrift kurz nach der Function dort, wo der Truppenkörper in loco ist (unmittelbar ohne Intervention des bischösslichen Ordinariates) an diesen, sonst aber (gleichfalls unmittelbar) an das nächstgelegene Militär-Ergänzungs-Bezirks-Commando ex officio einzusenden, welches Letzere derlei Urstunden nach §. 8, lit. b der Vorschrift vom 26. Mai 1869 dem betreffenden Truppenkörper zur weiteren Amtshandlung zuzumitteln hat.

Bei Officieren ber Reserve, dann bei den in dem bleibenden Anhestande lebenden Officieren, Militärbeamten u. s. w. ist auch fernerhin nach den Bestimmungen der Circular-Berordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. December 1868, Praes. Ar. 4554, Absat 22 vorzugehen."

Sievon wird ber moblehrm. Geelforgeclerus jur Darnachachtung in Renntnig gefett.

IV.

Verordnung der Minister des Innern, der Justig und des Cultus vom 24. März 1871,

betreffend die Chefdliegungen großherzoglich baben'icher Unterthanen in Defterreich.

Laut einer Mittheilung der großherzoglich baden'schen Regierung sind durch das baden'sche Geset vom 5. Mai 1870 über Erleichterung der Cheschließungen die polizeilichen Beschränkungen für die Letzetern beseitigt worden, und es werden baher von den großherzoglichen Behörden keine Checonsense (Trausscheine) mehr ertheilt.

Dagegen haben nach §. 92 bes baben'schen Gesetzes vom 21. December 1869 über bie Beurstundung bes bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe Angehörige des Großsherzogthums Baden, welche im Auslande eine She schließen wollen, einen Sheverkündschein und das Sheaufgebot auch im Julande (d. i. in Baden) zu erwirfen. Zur Ausstellung des Berkündscheines, d. i. der Beurkundung über die Zulässigkeit der She sowohl in bürgerlicher als in öffentlich rechtlicher Beziehung, sind die großherzoglichen Amtsgerichte, zur Bornahme des Aufgebotes die Bürgermeister oder beren Bertreter als Beante des bürgerlichen Standes zuständig.

Da burch die bevorstehende Mittheilung die Boraussetzungen der Ministerial-Verordnung vom 9. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 205) entfallen, wird die Bestimmung derselben, wornach eine Che, welche ein großherzoglich baden'scher Staatsangehöriger hierlands mit einer österreichischen oder was immer für einem anderen Staate angehörigen Unterthanin schließen will, nur dann zu gestatten und die Trauung nur dann vorzunehmen ist, wenn der Bräntigam nachweiset, speciell die Bewilligung seiner

zuständigen heimatsbehörde, welche in den Trauungsacten aufzubewahren ist, erlangt zu haben, mit dem Tage der Aundmachung der gegenwärtigen Berordnung außer Wirksamkeit gesetzt.

Sohenwart m. p.

Jirečet m. p.

Sabietinet m. p.

dis lucal. Vionibus, a

In ber Marktgemeinde Schrems in Niederösterreich ist am 2. April 1. 3. eine heftige Feuersbrunft ausgebrochen, welcher binnen ber kürzesten Zeit 40 Wohnhäuser sammt Nebengebäuden mit allen Wirthschaftsgeräthen und den ganzen Fruchtvorräthen zum Opfer fielen.

Den gepflogenen Erhebungen zu Folge beläuft sich ber hiedurch entstandene Schaden über 200.000 Fr. und trifft die von diesem großen Unglücke Heimgesuchten um so empfindlicher, als die Mehrzahl berselben ihre ganzen Habseligkeiten eingebüßt hat und in den meisten Häusern auch die Wohnungen durchgebrannt sind.

Bei ber Unzureichenheit der einheimischen Mittel zur theilweisen Linderung dieser großen Nothlage fand der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 16. d. M. Z. 1690 M. J. eine Sammslung milber Gaben zur Unterstützung dieser Unglücklichen im Bereiche des Kronlandes Steiermark zu bewilligen.

Hievon wird über Ersuchen ber hohen k. k. Statthalterei ddo. 20. April l. 3., Nr. 4808, ber wohlehrw. Curatclerus behufs ber Mitwirkung bei ber von den politischen Behörden eingeleiteten milden Sammlung in Kenntniß gesetzt.

VI.

Der wohlehrw. Diöcesanclerus wird auf die nun schon in britter Auflage erschienene Brochüre: "Die wahre und die falsche Unsehlbarkeit des Papstes", verfaßt vom hochwürdigsten Herrn Dr. Joses Feßler, Bischof von St. Pölten, im Berlage bei Karl Sartori in Wien, ausmerksam gemacht. Der Preis ist 50 fr. österr. Währ. Bei Abnahme von 10 Cremplaren gibt der Verleger ein Freieremplar und liesert franco.

Fürstbischöfliches Lavanter Orbinariat zu Marburg am 7. Juni 1871.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.

suffanolgen Heimatsbesterbe, welche in ben Tgannngarten aufzweiwieren ift, belangt zu haben, mit dem Loge ber Annburachung ber gegenwärtigen Berervnung außer Birkhamkeit gefehrt.

Reaches 1.1 and ammidres

enpfangen, gab welchen ...

brandt ansgebrechen, welcher binnen ber färgefrürzigeit 40 Wohnhäufer fammt Röbengeblande mis allen Weirrsichaftsgerätigen und ben gangen Fruchtvorratiben gunt Defer fiebere.

Den gerffegenen Erbrumgen ju Rolge beiduft fich ber bieburch entstanbene Schaven uber 200,000 Ar. mid trifft of can direct water English Heimachichten unt le empfindlicher, els vie Mohr gabt herseben ihre gangen Sobiefigfeiten eingehüßt-bat und in den meisten Häusen auch die Robunnam sinil demondend and

jane ber Berr Minister des Jemern bart Boben Erlaffes vom 16. b. Mr. 8, 1980 M. J. etc. James

ber mehlebene. Enrat ferus bebufd ber Mitrochung bei ber von ben politikhen Elaboren einreb seine

CONTRACTOR OF THE PARTY OF

Die mahre mas die faniche tlaiebbarteit den Papine", verfast von bodienrigsten Bertin Die Johrf genter, Bifchof von Er, Police,' im Berlage bei Mart Cartori in Wiert, aubwerfinte annacht. Der

Inkob Maximilian.